

Per Fax an:

(0211) 884-3002

LAG SB NRW



Landesarbeitsgemeinschaft  
Selbsthilfe Behinderter e. V.  
in Nordrhein-Westfalen

Neubröhenstraße 12-14  
48143 Münster

T 025143400  
F 0251519051  
E-Mail: lagbrnw@t-online.de

Präsident des Landtags  
z.Hd. Herrn Kubitzky  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

13/ 4 1 6 5

A 16

09.07.04

Sehr geehrter Herr Kubitzky,

leider kann ich heute aus terminlichen Gründen nicht selbst an der Anhörung zum Schulgesetz teilnehmen. Ich habe Herrn Kochanek als Sprecher des Arbeitskreises Schulmitwirkung in der LAG SB NRW gebeten, unsere zentralen Forderungen im Rahmen seines Statements mit zu erwähnen. Diese sind u.a.

- die Verankerung des Rechts auf Wahlfreiheit der Eltern bei der Entscheidung, ob Ihre behinderten Kinder die Sonderschule oder den gemeinsamen Unterricht besuchen sollen;
- Versorgung der Sonderschulen und der Schulen, die gemeinsamen Unterricht ermöglichen, mit ausreichend nicht lehrendem Personal;
- Sicherstellung der Schulassistenz;
- Berücksichtigung der besonderen Situation chronisch kranker, insbesondere rheumakranker Kinder durch Gewährleistung von Stütz-, Haus- und Sonderunterricht in den Zeiten der Krankheitsschübe, in denen die Teilnahme am regulären Unterricht nicht möglich ist.

Im Übrigen verweise ich auf die Kritik in der Stellungnahme der LAG SB vom 07.01.04, die keinen Niederschlag in dem vorliegenden Gesetzentwurf zum Schulgesetz gefunden hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Willibert Strunz  
Geschäftsführer

Anlage: Stellungnahme der LAG SB NRW vom 07.01.04



**LAG SB NRW**Landesarbeitsgemeinschaft  
Selbsthilfe Behindertener e. V.  
in Nordrhein-WestfalenNeubrückenstraße 12-14  
48143 MünsterT 0251/43400  
F 0251/519051

E-Mail: lagbnrw@t-online.de

An die  
Ministerin für Schule, Jugend und Kinder  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Frau  
Ute Schäfer

40190 Düsseldorf

07.01.04

## Stellungnahme

zum Entwurf des Schulgesetzes für Nordrhein-Westfalen (SchulG) – Stand vom  
14.10.2003

Sehr geehrte Frau Ministerin,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs eines Schulgesetzes für das Land NRW. Als  
anerkannter Elternverband für die Schulform Sonderschule nimmt die LAG SB NRW wie folgt  
Stellung:

### Vorbemerkung

Die LAG SB NRW begrüßt zunächst die schon durch Modellversuche eingeleitete Entwick-  
lung hin zur Selbstständigkeit der Schulen und damit die Verabschiedung von der zentralisti-  
schen Schulverwaltung. Konsequenterweise erhält dadurch die Schulleitung ein größeres  
Maß an Verantwortung und Kompetenz, ein Umstand, dem durch die Forderung nach Zu-  
satzqualifikationen für Schulleiterinnen und Schulleiter Rechnung getragen wird. Bei der Um-  
setzung des gemeinsamen Unterrichts ist erfolgreiches Schulmanagement gefragt, das in  
der Lage ist, flexiblere Organisationsformen zu entwickeln, Unterrichtsmittel umzugruppieren,  
das Lernangebot zu erweitern, zusätzliche Unterstützung anzubieten und enge Beziehungen  
zu den Eltern und zur Kommune zu pflegen.

Der vorliegende Entwurf eines Schulgesetzes muss sich aus Sicht eines Elternverbandes, bei dem das Wohl behinderter Kinder im Vordergrund steht, insbesondere an den gesetzlichen Vorgaben orientieren, die das SGB IX, die die Behindertengleichstellungsgesetze von Bund und Land NRW (BGG NRW) machen. Des Weiteren sollten Anregungen der UNESCO-„Erklärung von Salamanca über Prinzipien, Politik und Praxis der Pädagogik für besondere Bedürfnisse“, die von mehr als 90 Staaten unterschrieben worden ist, in die Schulgesetzgebung mit einfließen.

Die LAG Selbsthilfe Behinderter war als Vereinigung von über 100 Selbsthilfeverbänden behinderter und chronisch kranker Menschen maßgeblich am Diskussionsprozess und am Zustandekommen des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW (BGG NRW) beteiligt. Die Gleichstellung sowie die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen war und ist ein zentrales Anliegen der LAG SB und ihrer Mitgliedsverbände. Ausgehend von der Annahme, dass der Grundstock für die soziale Integration und die spätere gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe in Kindergärten und Schulen gelegt wird, hat sich die LAG SB NRW seit Jahren für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder stark gemacht. In der dem Behindertengleichstellungsgesetz vorgeschalteten landesweiten Befragung hinsichtlich persönlich erfahrener Diskriminierungen, die der Landesbehindertenrat im Auftrag des damaligen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) durchgeführt hat, waren die Rückmeldungen aus dem Schulbereich überproportional hoch und bildeten den Zustand der unter Aussonderung und Diskriminierung leidenden Schülerinnen, Schülern und Eltern gut ab. Vor diesem Hintergrund und mit diesem Erfahrungswissen sowie gestützt auf die positiven Ergebnisse der Modellversuche zum gemeinsamen Unterricht, hat sich die LAG SB in ihrer Stellungnahme zum Behindertengleichstellungsgesetz NRW dafür ausgesprochen, die Bereiche Kindergarten, Schule und Hochschule ausdrücklich in den Geltungsbereich des Gesetzes mit aufzunehmen, um die gesellschaftlichen Orte zu benennen, an denen sich Diskriminierung manifestiert.

Der Bereich Schule ist – wie inzwischen bekannt – im BGG NRW ausgespart worden. Gleichzeitig wurde jedoch in Gesprächen mit Landtagsabgeordneten und in mehreren Artikeln zum BGG NRW darauf hingewiesen, dass der Entwurf des SchulG die Antworten auf Fragen des gemeinsamen Unterrichts bzw. behinderter Kinder mit aufgreifen werde.

Die LAG SB NRW hat deshalb den Entwurf des SchulG unter dem besonderen Blickwinkel von Eltern behinderter Kinder betrachtet und geprüft, inwieweit deren Bedarfe und Bedürfnisse berücksichtigt worden sind.

Zur Kritik im Einzelnen:

### Erster Teil – Allgemeine Grundlagen

#### § 1 Recht auf Bildung und Erziehung zu (3) Ergänzung:

Für junge Menschen mit Behinderung bzw. Ihre Erziehungsberechtigten gilt das Prinzip der freien Wahl zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen, zwischen allgemeiner Ausbildung und entsprechenden Sondermaßnahmen sowie für Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung und Umschulung. Die Schul- und Bildungsangebote sind so angelegt, dass sie von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen gemeinsam genutzt werden können.

Die „Pädagogik für besondere Bedürfnisse“ (Salamanca-Erklärung) geht davon aus, dass menschliche Unterschiede normal sind, dass das Lernen daher an die Bedürfnisse des Kindes angepasst werden muss und sich nicht umgekehrt das Kind nach vorbestimmten Annahmen über das Tempo und die Art des Lernprozesses richten soll.

#### § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

zu (3) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen:

Die Aufzählung 1-7 sollte um einen Punkt 8 ergänzt werden:

8. – soziales Verhalten zu entwickeln.

#### § 19 Sonderpädagogische Förderung

zu (1): Anmerkung

Um zu verdeutlichen, dass sich eine Veränderung der sozialen Perspektive vollzogen hat, ist die schulsche Integration an dieser Stelle ausdrücklich als Ziel neben den „vorgesehenen Abschlüssen“ zu formulieren.

Es ist sicherzustellen, dass alle Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen im zielgleichen Unterricht gewährleistet werden. Für den zieldifferenten Unterricht ist Wahlfreiheit sicherzustellen.

## zu (2): Ergänzung

Die Eltern sind beim Verfahren von Anfang an zu beteiligen. Sie sind umfassend auch im Sinne des Landesgleichstellungsgesetzes (schulische und berufliche Eingliederung, gesellschaftliche Teilhabe, Selbstbestimmung) zu informieren.

## zu (3): Ergänzung

Die Behindertenverbände sind bei der Erarbeitung der Rechtsverordnung anzuhören.

## zu (5): Anmerkung

Es darf bezweifelt werden, ob der Hausunterricht an einem Tag der Woche ausreicht. Die Häufigkeit sollte sich am tatsächlichen Bedarf und an der Schwere der Erkrankung orientieren.

## zu (7): Anmerkung

Bei der Frühförderung sind die sprachbehinderten Kinder mit aufzuführen.

## § 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung , Schule für Kranke

## zu (1): Ergänzung

4. Gemeinsamer Unterricht am Berufskolleg (Punkt 4 wird 5)

## zu (2): Ergänzung

Ziel der Förderschulen muss es sein, SchülerInnen und Schüler in Regeschulen zurückzuführen.

## zu (6): Streichung

, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist und der Schulträger zustimmt.

**zu (7): Streichung**

~~wenn die Schule dafür personell und sachlich ausgestattet ist und der Schulträger zustimmt.~~

**zu § 21 Berufskolleg u. § 22 Weiterbildungskolleg: Ergänzung**

Das Berufskolleg / Weiterbildungskolleg fühlt sich dem Prinzip der Gleichstellung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung verpflichtet und fördert den gemeinsamen Unterricht.

**§ 39 Ruhen der Schulpflicht****zu (2): Anmerkung**

Das Ruhen der Schulpflicht darf nicht zu schnell ausgesprochen werden. Auch sollte geprüft werden, ob der Hausunterricht für eine begrenzte Zeit nicht eine Alternative darstellt.

**§ 76 Mitwirkung beim Ministerium****zu (3): Ergänzung**

- der Spitzenverband der Selbsthilfe Behinderter u. chronisch Kranker (LAG SB NRW), in dem die Elternverbände behinderter und chronisch kranker Menschen organisiert sind

**Abschließende Bemerkung**

Die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter anerkennt die neuen Akzente der im Gesetzentwurf dargestellten Schulentwicklungsplanung, die sich vor allem in den Begriffen Entbürokratisierung, Transparenz und Selbstständigkeit niederschlagen. Inwiefern die Novellierung der sonderpädagogischen Förderung allerdings dem Leitgedanken der Integration und gesellschaftlichen Teilhabe im Sinne der Salamanca-Erklärung und der Gleichstellungsgesetzgebung gerecht wird, ist nicht durchgängig ersichtlich. Die Grundgesetzänderung von 1994, die über Artikel 4 der Landesverfassung NRW auch geltendes Landesrecht ist, besagt, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Die Salamanca-Erklärung empfiehlt den integrativen Unterricht als wirksamstes Mittel, „um Solidarität zwischen Kindern mit besonderen Bedürfnissen und ihren Mitschülern und Mitschülerinnen auf-

zubauen. Die Zuweisung von Kindern zu Sonderschulen – oder zu ständigen speziellen Klassen oder Abteilungen innerhalb einer Schule – sollte die Ausnahme sein."

Vor diesem Hintergrund bittet die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter darum, den Entwurf des Gesetzes insgesamt daraufhin zu überprüfen, ob das Leitprinzip der Integration nicht stärker und vor allem durchgehend verankert werden kann. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob nicht der Finanzierungsvorbehalt („..., wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist und der Schulträger zustimmt.“) jede kreative Auseinandersetzung mit dem Thema Gemeinsamer Unterricht verhindert.

Münster, 07.01.2004

  
Dr. Willibert Strunz

Geschäftsführer